



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
Fachbereich 5.5
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
15. DEZ. 2008
Rhein-Sieg-Kreis

W 15/12

Telefon 0211 475-9714

Fax 0211 475-9040

kbd@brd.nrw.de

Zimmer

Auskunft erteilt:

Herr Karg

Aktenzeichen

22.5-3-5382012-318/08/

bei Antwort bitte angeben

Datum: 10.12.2008

f 17/12.

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Bornheim, B-Plan He 05, Hersel

Ihr Schreiben vom 07.11.2008, Az.: 61 26 01 - He 05

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Die mir vorliegenden Informationen ergeben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

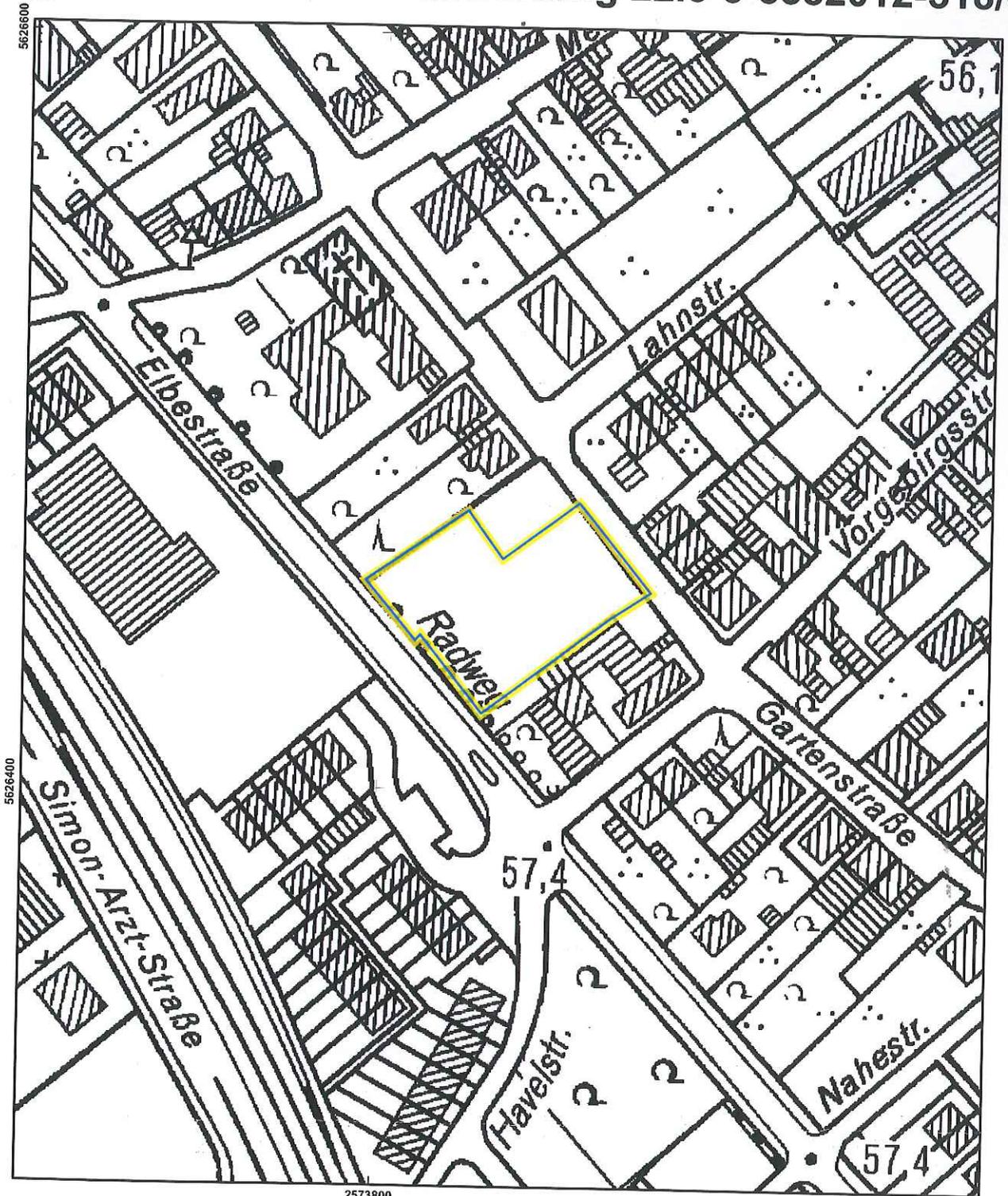
Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Im Auftrag

[Signature]
(Karg)

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5382012-318/08



2573800

Kartenmaßstab : 1:1.500

aktuelle Antragsfläche	Laufgraben	Sprengstelle
alte Antragsfläche	Linie ohne nähere Angaben	Sperre
nicht räumbare Fläche	Bunker	Minensperre
Verdacht auf Bombenblindgänger	Flakstellung	nicht auswertbare Fläche
geräumte Bombenblindgänger	Geschützstellung	Bohrlochdetektion
Schützenloch	Fläche mit Bombardierung	nicht räumbare Fläche
Trichter, Explosionskrater	Fläche mit starker Bombardierung	Oberflächendetektion
Panzergraben	Fläche mit Beschuss	Detektion mit Minensuchgerät
	Schießbahn	geräumte Fläche

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 75 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Daenecke

Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

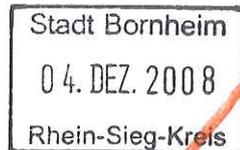
Name, Firma, Telefon: _____

Aktenzeichen des KBD:	
Datum:	
Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bauvorhaben und Adresse:	
Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer):	
Anzahl der Bohrungen:	
Tiefe in m der Bohrungen:	
Terminvorschlag für Detektion:	
Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.):	

Datum, Unterschrift: _____

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Bornheim
Postfach 11 40
53308 Bornheim



Amt 61 : Planung

Abtl. 61.2 : Regional-/ Bauleitplanung

Klaus Dohrmann

Zimmer: A 12.06

Telefon: 02241/13-2323

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: klaus.dohrmann@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
07.11.2008 61 26 01 – He 05

Mein Zeichen
61.2 – Do.

Datum
02.12.2008

**Bebauungsplan Nr. He 05 in der Ortschaft Hersel
Beteiligung gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB**

Zum vor bezeichneten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Trinkwasserschutz

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Urfeld, Wasserschutzzone III B des WBV Wesseling - Hersel.

Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzzonenvorordnung Urfeld sind zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Neubau oder das wesentliche Ändern von Straßen und Wegen sowie von Parkplätzen mit mehr als 20 Stellplätzen, ein Antrag auf Genehmigung nach o.g. Wasserschutzzonenvorordnung bei dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Rhein-Sieg-Kreises, einzureichen ist.

Befahrbare Flächen sind wasserundurchlässig zu befestigen.

Abwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 51 a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Stadt zu führen und vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vorzulegen.

Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse bei dem Amt für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises, zu beantragen.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist aufgrund der Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet nicht zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Einsatz erneuerbarer Energien

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johanna', written in a cursive style.

Stadt Bornheim
Postfach 1140
53308 Bornheim



Datum und Zeichen bitte stets angeben

15.01.2009
333.45-16.1/08-002

Frau Sahl
Tel.: (02 28) 98 34 - 190
Fax: (02 21) 82 84 - 1502
i.sahl@lvr.de

Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel
hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 07.11.2008 – Az.: 61 26 01 – He 05

Sehr geehrte Frau Bongartz,

für die Übersendung der Beteiligungsunterlagen zum o.a. Bebauungsplan danke ich Ihnen.

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder den LVR-Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(L. Sahl)

Besucheranschrift: 53115 Bonn - Eнденicher Straße 133
 53115 Bonn - Eнденicher Straße 129 und 129a

Besuchszeit: Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße - Linien 621, 634, 636, 637, 638, 639, 800, 843, 845
DB-Hauptbahnhof Bonn

Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland – Finanzbuchhaltung - 50663 Köln auf eines der untenstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Bornheim
Stadtentwicklung
Postfach 11 40
53308 Bornheim



Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 02171-3995-1211
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(408/08)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 28.11.2008

Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB hier: Ihr Schreiben vom 07.11.08; Az: 61 26 01-He 05

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Die im Text und in den Plänen dargestellte B 9 wurde bereits umgestuft zur L 300. Ich bitte dies entsprechend zu ändern.

Von einer direkten Anbindung an die L 300 ist abzusehen. Die Erschließung ist rückwärtig vorzunehmen.

Die Grundstücke sind zur L 300 lückenlos und nicht übersteigbar einzufrieden.

Bauliche Anlagen sind erst in einer Entfernung von 20 m vom befestigten Fahrbahnrand gestattet. In Bezug auf die Errichtung von Werbeanlagen ist § 28 StrWG i. V. m. § 25 StrWG zu beachten. Die Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoriszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 300 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Bornheim.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marlis Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0

Stadt Bornheim
24. NOV. 2008
Rhein-Sieg-Kreis

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

Stadt Bornheim
7 - Stadtentwicklung
Postfach 11 40
53308 Bornheim

Jürgen Hoscheid
Projektmanagement Netz
Telefon: (02251) 708-222
Mobil: 0160 90155628
Fax: (02251) 708-9-222
E-Mail: hoscheid@regionalgas.de
Zeichen: T-P Ho/ELI
Datum: 19. November 2008

**Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel
Ihr Schreiben vom 07.11.2008, AZ.: 61 26 01 – He 05**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihres o.a. Schreibens und teilen Ihnen hierzu mit, dass von unserer Seite aus gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen, soweit der Bestand unserer Anlagen gewährleistet ist.

Im Zuge einer Erschließung kann die zentrale Erdgas- sowie Trinkwasserversorgung den Bedürfnissen entsprechend ausgebaut werden. Hierbei wäre eine Versorgung des geplanten Baugebietes mit Erdgas/Trinkwasser über unsere vorhandenen Versorgungsleitungen in der Straße „Gartenstraße“ gesichert. Selbstverständlich prüfen wir auch den sinnvollen Einsatz von erneuerbaren Energien.

Sollte in den Erschließungsstraße beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Gas, Wasser, Strom und Kommunikationsleitungen gerechnet werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Herrn Hoscheid.

Mit freundlichen Grüßen
REGIONALGAS EUSKIRCHEN

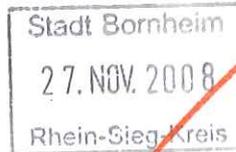


Horst Schell



Egon Pützer

An die
Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



W 3/12
Markus Pützer
Projekt- und Betriebsmanagement Abwasser
Telefon: (02251) 708-221
Fax: (02251) 708-310
e-mail: mpuetzer@regionalgas.de
Zeichen: T-AW Pü
Datum: 25. November 2008

Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel

Bezug: Schreiben der Stadt Bornheim, 61 26 01 – He 05 vom 07.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 19.11.2008 zur Gas- und Wasserversorgung erhalten Sie nachfolgend aufgeführt unsere Stellungnahme zur Abwasserentsorgung:

Abwasserwerk der Stadt Bornheim

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Die Fläche des Bebauungsplangebietes He 05 ist in der aktuellen Netzgenehmigung berücksichtigt.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über die bestehende Mischkanalisation in Richtung Kläranlage Hersel erfolgen. Verbleibt das Niederschlagswasser auf den Grundstücken, kann das häusliche Schmutzwasser insgesamt über den Kanal in der Gartenstraße entsorgt werden.

Erfolgt die Niederschlagswasserbeseitigung ebenfalls über die bestehende Mischkanalisation müssen entsprechend der Generalentwässerungsplanung Hersel die Grundstücke die an die Elbestraße angrenzen zur Elbestraße und die Grundstücke die an die Gartenstraße angrenzen zur Gartenstraße entwässern.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt nicht an.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

a. Zentrale öffentliche Versickerung innerhalb des Plangebietes

Es ist keine zentrale öffentliche Versickerungsanlage vorgesehen.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer

Es ist kein ortsnahes Gewässer vorhanden.

c. Dezentrale private Versickerung innerhalb des Plangebietes

Unbelastetes Niederschlagswasser nach § 2 Punkt 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Urfeld:

Das unbelastete Niederschlagswasser ist auf den Privatgrundstücken zu versickern. Die Versickerung des Niederschlagswassers ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist einzuholen.

Der Grundstückseigentümer wird von der Überlassungspflicht für das unbelastete Niederschlagswasser freigestellt und ist danach für den Betrieb und die Unterhaltung der Versickerungsanlage selbst verantwortlich.

d. Es ist keine oder nur teilweise zentrale und dezentrale Versickerung und / oder kein Trennsystem möglich:

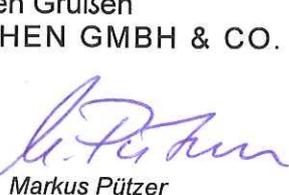
Die Niederschlagswasserbeseitigung muss über die bestehende Mischkanalisation erfolgen. Nach der Generalentwässerungsplanung Hersel sind die Grundstücke die an die Elbestraße angrenzen zur Elbestraße und die Grundstücke die an die Gartenstraße angrenzen zur Gartenstraße zu entwässern.

Darüber hinaus gilt, dass den Grundstückseigentümern die Befreiung von der Überlassungspflicht für das Niederschlagswasser nur in den Fällen erteilt wird, in denen Niederschlagswasser zu Brauchwassernutzung (Gartenbewässerung oder Toilettenspülung) verwendet wird. Der Überlauf der Zisternen ist an die Mischwasserkanalisation anzuschließen.

Bitte wenden Sie sich bei eventuellen Rückfragen telefonisch an uns.

Mit freundlichen Grüßen
REGIONALGAS EUSKIRCHEN GMBH & CO. KG


Horst Schell


Markus Pützer

 RSAG mbH · 53719 Siegburg

Stadt Bornheim
7-Stadtentwicklung
Postfach 1140
53308 Bornheim



Ansprechpartner:
Reinhold Trevisany
Geschäftsbereich:
Privatkunden

Tel. 02241 306 241
Fax 02241 306 345
teamrrh-mitte-ost@rsag.de

25.11.2008

Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Bauleitplan ist uns leider keine detaillierte Stellungnahme möglich.

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr **- auch mit Dreiachser-Großraumwagen -** gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 Metern

Des weiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für **Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge** benutzt werden (**siehe Beiblatt**).

Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).

Der Nachtrag zur UVV „Müllabfuhr“ ist am 01.10.1979 in Kraft getreten.

Amtsgericht
Siegburg · HRB 1799
Geschäftsführung
Ludgera Decking
Vorsitz Aufsichtsrat
Sebastian Schuster

Unternehmenssitz
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 0
Fax 02241 306 101
info@rsag.de
www.rsag.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
Konto 001 002 500 · BLZ 370 502 99
Steuernummer 220/5769/0484



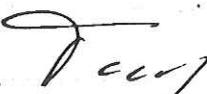
Gesellschaften:
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG



Mit freundlichen Grüßen

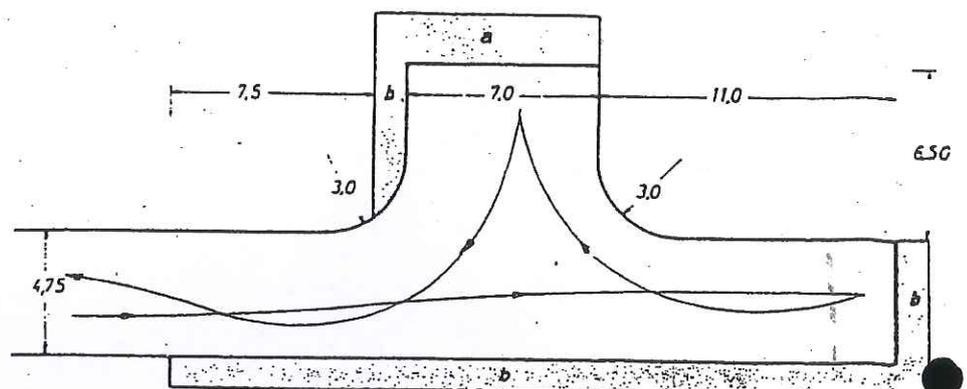
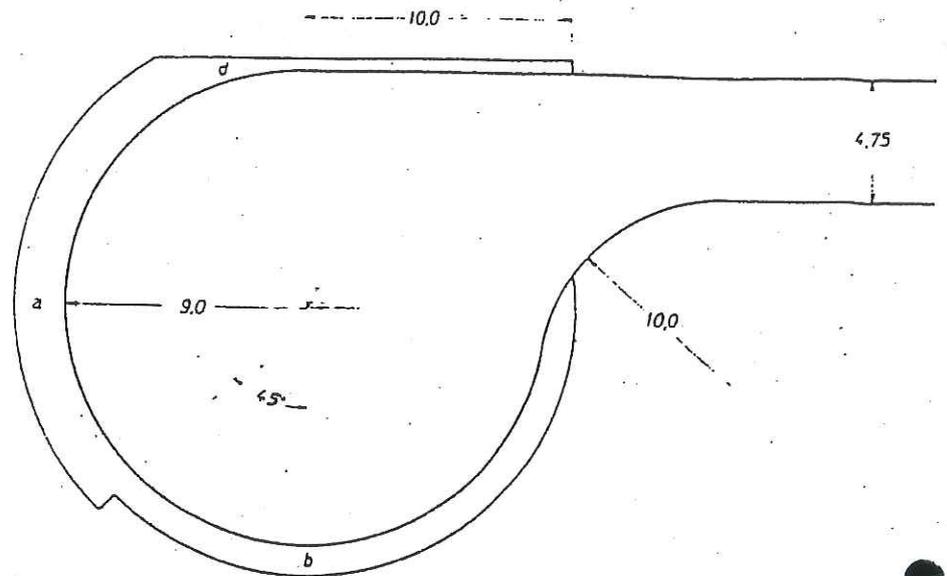
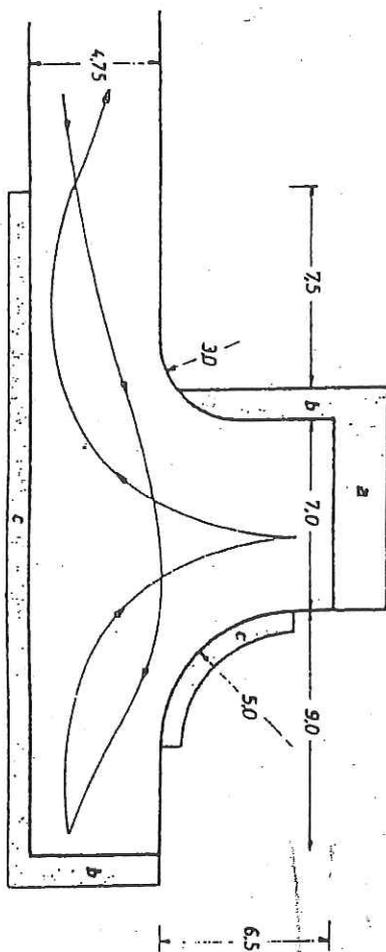
Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

ppa. 
Michael Dahm

i. A. 
Reinhold Trevisany



Wendeanlagen für Müllsammelfahrzeuge (Dreiachser)



Wendehämmer sind so anzulegen und zu bemessen, daß nur ein ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für die Fahrzeug-Überhänge zu berücksichtigen.

Freiflächen für

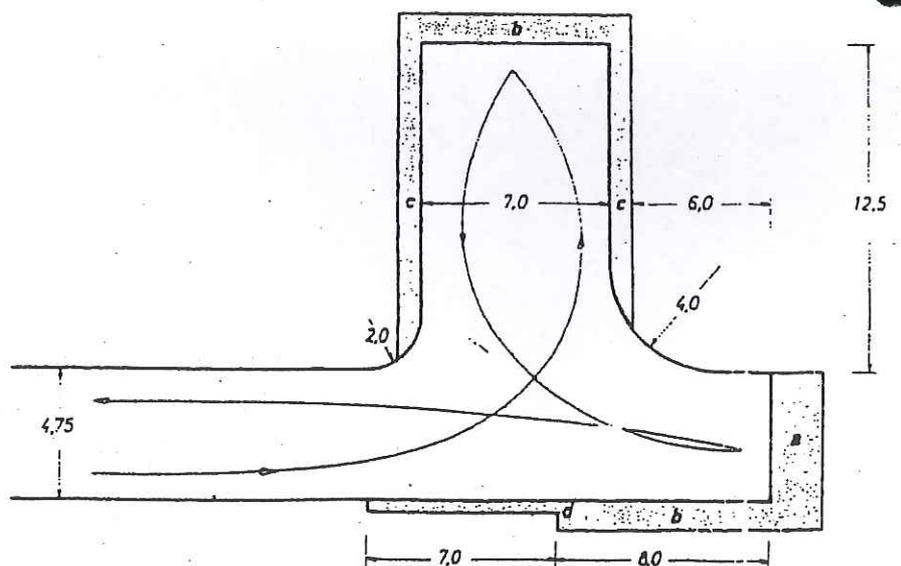
Fahrzeug-Überhänge:

$a = 2,0$ m (Fahrzeugheck)

$b = 1,2$ m (Fahrzeugfront)

$c = 0,8$ m (vorn links/rechts)

$d = 0,4$ m (seitlich links/rechts)





Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Stadt Bornheim
z.H. Frau Bongartz
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

Stadt Bornheim
01. DEZ. 2008
Rhein-Sieg-Kreis

Lu/1/12

Ihre Referenzen 61 26 01-He 05
Ihr Ansprechpartner DTNP/West/PTI 21/PuB 2, Vera Kipar,
Durchwahl +49 02251-9561146, Fax +49 02251-9561195
Datum 27. November 2008
Betrifft Bebauungsplan He 05 in Bornheim-Hersel

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträgern ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Gerd Wolter

i. A.

Vera Kipar

Hausanschrift
Telekontakte
Konto
Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Handelsregister

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum
Telefon +49 234 505-0, Telefax +49 234 505-4110, Internet www.telekom.com
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Timotheus Höttges (Vorsitzender)
Friedrich Fuß (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 81 4645262